



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

VG 4 K 2031/14.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße 46/47,  
10178 Berlin, Az.: 14/058 St,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-  
linge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5744252-475,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Dublin-Verfahren Syrien/Ungarn)

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 5. Dezember 2014

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Reimus als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. August  
2014 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

## Tatbestand

Der Kläger, syrischer Staatsangehöriger, wurde am 5. April 2014 nach seiner illegalen Einreise in das Bundesgebiet, das er u.a. über die Türkei, Griechenland, Serbien und Ungarn erreicht hatte, von der Polizei aufgegriffen und in Sicherungshaft zur Zurschiebung nach Ungarn genommen. Unter Hinweis auf den Eurodac-Treffer HU1330007758869 ersuchte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die ungarische Einwanderungsbehörde am 11. April 2014 um Wiederaufnahme des Klägers, dem diese mit Schreiben vom 17. April 2014 (Eingang 23. April 2014) entsprach. Die von dem Bundesamt am 25. April 2014 erlassene Abschiebungsanordnung nach Ungarn wurde aufgehoben, nachdem der Kläger bei seiner Anhörung in dem Beschwerdeverfahren der Haftsache vor dem Landgericht Dresden am 29. April 2014 (erstmalig) einen von dem Bundesamt als solchen gewerteten Asylantrag stellte.

Nach seiner Anhörung in der Außenstelle des Bundesamtes in Eisenhüttenstadt lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 5. August 2014 als unzulässig ab (Nr. 1) und ordnete seine Abschiebung nach Italien an (Nr. 2). Der Bescheid ist auf §§ 27a, 34a AsylVfG und die Annahme der Zuständigkeit Italiens für die Prüfung des Asylantrags des Klägers gestützt; auf den weiteren Inhalt des Bescheides wird Bezug genommen.

Gegen den am 6. August 2014 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 12. August 2014 Klage erhoben. Den zugleich mit der Klage angebrachten Eilrechtsschutzantrag des Klägers hat der Einzelrichter mit Beschluss vom 23. September 2014 - VG 4 L 714/14. A - abgelehnt. Dem am 27. Oktober 2014 nach § 80 Abs. 7 VwGO gestellten Abänderungsantrag hat der Einzelrichter wegen des aus seiner Sicht zwischenzeitlich eingetretenen Ablaufs der Überstellungsfrist stattgegeben - VG 4 L 1089/14.A -.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. August 2014 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf den angegriffenen Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakten (Klage- und Eilverfahren) sowie des Verwaltungsvorgangs des Bundesamtes Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Über die Klage entscheidet der Einzelrichter, dem der Rechtsstreit durch Beschluss der Kammer vom heutigen Tage gemäß § 76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) zur Entscheidung übertragen worden ist. Die Entscheidung ergeht durch Gerichtsbescheid (§ 84 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Die als Anfechtungsklage i.S.v. § 42 Abs. 1 (1. Alt.) VwGO statthafte (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 7. März 2014 - 1 A 21/12.A -, juris, m.w.N.) und auch sonst zulässige Klage hat Erfolg. Der Bescheid des Bundesamtes erweist sich inzwischen (§ 77 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. AsylVfG) in Ansehung der derzeit erkennbaren Umstände wegen Ablaufs der unionsrechtlichen Rücküberstellungsfrist und der damit einhergehenden Zuständigkeit Deutschlands für die Prüfung des (auch) hier angebrachten Asylantrages des Klägers als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Voraussetzungen von § 27a AsylVfG sind – im Gegensatz zur Situation bei Erlass des Bescheides am 5. August 2014 – nicht mehr gegeben. Hiernach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat u.a. auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Die von dem Bundesamt angenommene Zuständigkeit Ungarns besteht seit Ablauf der Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO) am 23. Oktober 2014, nämlich sechs Monate nach der am 23. April 2014 bei dem Bundesamt eingegangenen Annahme der Wiederaufnahme des Klägers durch die ungarische Einwanderungsbehörde, nicht mehr.

Dazu hat sich der Einzelrichter im Beschluss vom 6. November 2014 – VG 4 L 1089/14.A – wie folgt verhalten:

„Zwar war, da Griechenland in flüchtlingsschutzrechtlicher Sicht als „failed state“ anzusehen ist, nach dem Zuständigkeitsregime der Dublin-III-VO zunächst Ungarn für die Prüfung des im April 2014 in Deutschland angebrachten Asylantrags des Antragstellers zuständig, wie die Kammer in ihrem Eilbeschluss vom 23. September 2014 ausgeführt hat. Die ungarische Einwanderungsbehörde hatte der (Wieder-)Aufnahme des Antragstellers mit ihrer Übernahmeerklärung vom 17. April 2014 (Eingang bei dem Bundesamt am 23. April 2014) nach Art. 18 Abs. 1 b Dublin-III-VO zugestimmt. An die solchermaßen begründete Zuständigkeit ist Ungarn allerdings nicht mehr gebunden, weil die Zuständigkeit auf Deutschland übergegangen ist.

Nach Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-Verordnung erfolgt die Überstellung aus dem ersuchenden Mitgliedstaat – hier aus Deutschland – in den zuständigen Mitgliedstaat – hier nach Ungarn – gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaates spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Wiederaufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese gemäß Art. 27 Abs. 3 aufschiebende Wirkung hat. Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO sieht vor, dass die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat übergeht, wenn die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt wird; der zuständige Mitgliedstaat ist dann nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet. Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung des Wiederaufnahmeverfahrens – etwa wegen Untertauchens des Antragstellers, der sich nach Auskunft der Ausländerbehörde des Landkreises Teltow-Fläming vom heutigen Tage nach wie vor in seinem Wohnheim in Ludwigfelde aufhält, sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

Da der Antragsteller bis heute nicht nach Ungarn zurücküberstellt worden ist und da die angesprochene Sechsmonatsfrist am 23. Oktober 2014 abgelaufen ist (vgl. zur Fristberechnung: Art. 42 b Dublin-III-VO), ist Deutschland seit dem 24. Oktober 2014 für die Prüfung des Asylantrags des Antragstellers zuständig geworden und Ungarn zugleich nicht mehr zu seiner Wiederaufnahme verpflichtet.

Nichts anderes gilt mit Blick auf das seinerzeit bei der Kammer rechtzeitig angebrachte Eilrechtsschutzgesuch des Antragstellers (VG 4 L 714/14.A); das Gericht vermag der in anderen Verfahren geäußerten Rechtsauffassung der Antragsgegnerin nicht beizutreten, wonach die Rücküberstellungsfrist in Abweichung vom Wortlaut der Dublin-III-VO nach Maßgabe der Bekanntgabe eines gerichtlichen Beschlusses in Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO zu berechnen sei.

Dazu hat sich die 6. Kammer des erkennenden Gerichts u.a. im Gerichtsbescheid vom 13. Oktober 2014 – VG 6 K 1541/14.A – wie folgt verhalten:

„Anknüpfungszeitpunkt für den Lauf der Rücküberstellungsfrist ist unter Berücksichtigung des innerstaatlichen Rechts in Deutschland entweder der Tag, an dem die Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaates entweder erklärt oder als erklärt angenommen wird, oder der Tag des Eintritts der Rechtskraft eines abweisenden Urteils, nachdem der gegen die Rücküberstellungsentscheidung erhobene Klage durch gerichtliche Eilentscheidung aufschiebende Wirkung beigegeben worden ist.

Ein Eilrechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO hat keinen Einfluss auf den für die Fristberechnung maßgeblichen Anknüpfungstermin. Die Fristberechnung knüpft hier nämlich an das unbeantwortet gebliebene und auf einen Eurodac-Treffer gestützte Wiederaufnahmesuchen des Bundesamts bei der italienischen Behörde an. Italien war deshalb nach Ablauf von zwei Wochen seit Stellens des Wiederaufnahmegesuchs für die Prüfung des Asylantrages des Klägers zuständig geworden mit der Folge, dass die einschlägige sechsmonatige Rücküberstellungsfrist nach dem Tag der Fiktion einer italienischen Zuständigkeitserklärung, also ab dem 2. Januar 2014, lief (vgl. Art. 25 Abs. 2 Dublin III-VO).

Es besteht mit Blick auf die in Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO angesprochenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften kein Raum für eine unionsrechtskonforme Auslegung in dem Sinne, dass ein Eilrechtsschutzantrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO in Fällen der vorliegenden Art als „Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung“ i.S.v. Art. 29 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO aufzufassen sei.

Zwar trifft es zu, dass die Überstellungsentscheidung des ersuchenden Mitgliedstaates (hier der angefochtene Bundesamtsbescheid) gemäß Art. 27 Abs. 1 Dublin III-VO der Überprüfung durch ein Gericht mittels eines wirksamen Rechtsmittels unterliegt. Das innerstaatliche deutsche Rechtsbehelfssystem fügt sich indes ohne ein Auslegungsbedürfnis („acte clair“) in die unionsrechtlichen Vorgaben ein. Insoweit sieht Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO drei den Mitgliedstaaten alternativ vorgegebene Regelungsmöglichkeiten zum Zwecke eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung oder einer Überprüfung einer Überstellungsentscheidung vor,

- in lit. (a) dass die betreffende Person aufgrund des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung berechtigt ist, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zu bleiben;
- in lit. (b), dass die Überstellung automatisch ausgesetzt wird und diese Aussetzung innerhalb einer angemessenen Frist endet, innerhalb der ein Gericht, nach eingehender und gründlicher Prüfung, darüber entschieden hat, ob eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung gewährt wird;
- in lit. (c), dass die betreffende Person die Möglichkeit hat, bei einem Gericht innerhalb einer angemessenen Frist eine Aussetzung der

Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung zu beantragen. In diesen Fällen sorgen die Mitgliedstaaten für einen wirksamen Rechtsbehelf in der Form, dass die Überstellung ausgesetzt wird, bis die Entscheidung über den ersten Antrag auf Aussetzung ergangen ist. Die Entscheidung, ob die Durchführung der Überstellungsentscheidung ausgesetzt wird, wird innerhalb einer angemessenen Frist getroffen, welche gleichwohl eine eingehende und gründliche Prüfung des Antrags auf Aussetzung ermöglicht. Die Entscheidung, die Durchführung der Überstellungsentscheidung nicht auszusetzen, ist zu begründen.

Das deutsche Recht setzt diese Vorgaben im Sinne von Art. 27 Abs. 3 lit. c Dublin III-VO um. Denn die Überstellungsentscheidung – der „DÜ-Bescheid“ – ist hier von Gesetzes wegen sofort vollziehbar; die hiergegen eröffnete Klage – der „Rechtsbehelf“ i.S.d. Unionsrechts – hat keine aufschiebende Wirkung, welche indes im Rahmen eines Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO – zum Zwecke der „Wirksamkeit“ der Klage – durch gerichtlichen Beschluss angeordnet werden kann.

Der „Rechtsbehelf“ im Unionsrechtssinne ist im deutschen Recht die Klage nach § 74 Abs. 1 AsylVfG, welcher gemäß § 75 Abs. 1 AsylVfG gerade keine aufschiebende Wirkung zukommt; also liegt weder eine Regelungsvariante nach Art. 27 Abs. 3 lit. a Dublin III-VO noch eine solche nach Art. 27 Abs. 3 lit. b Dublin III-VO vor, da das deutsche Recht der betroffenen Person nicht generell gestattet, in Ansehung der Klage gegen den „DÜ-Bescheid“ bis zu deren Abschluss in Deutschland zu verbleiben (Variante a), und das deutsche Recht auch keine automatische Aussetzung der Überstellung mit einem vorgegebenen Fristende dieser Aussetzung kennt (Variante b). Hätte der innerstaatliche deutsche Gesetzgeber einem Eilrechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO Bedeutung für den Lauf der Rücküberstellungsfrist beimessen wollen, hätte er von den Regelungsvarianten des Art. 27 Abs. 3 lit. a oder b Dublin III-VO Gebrauch machen müssen. Stattdessen hat er einem – rechtzeitig angebrachten – Eilrechtsschutzverfahren (lediglich) das in § 34a Abs. 2 Satz 2 AsylVfG geregelte Vollstreckungshindernis beigegeben und damit der Vorgabe in Art. 27 Abs. 3 lit. c Satz 2 Dublin III-VO Rechnung getragen. Dabei unterscheidet der Ordnungsgeber zwischen den innerstaatlich zulässigen Mitteln einer „aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs“ einerseits (Art. 27 Abs. 3 lit. b Dublin III-VO) sowie einer Aussetzung der Überstellungsentscheidung (Art. 27 Abs. 3 lit. b und c Dublin III-VO) andererseits, so dass es (auch) unionsrechtlich nicht gleichzusetzen ist, ob ein Mitgliedstaat dem Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung beimisst oder ob er an ihn bzw. an ein Eilrechtsschutzverfahren ein Vollstreckungshindernis knüpft.

Das zwischenzeitliche – rechtzeitige – Stellen des (ersten) Eilrechtsschutzantrags des hiesigen Klägers wirkt sich auf den Ablauf der Überstellungsfrist folglich nicht aus. Dem Eilrechtsschutzantrag selbst kommt nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung zu. Dieser Rechtsbehelf dient vielmehr nach Maßgabe von Art. 27 Abs. 3 lit. c Satz 1 Dublin III-VO allein der Klärung, ob dem gegen die Überstellungsentscheidung gerichteten Rechtsbehelf, der Klage, entgegen

der Regel des § 75 Abs. 1 AsylVfG ausnahmsweise doch aufschiebende Wirkung beizumessen ist. § 34a Abs. 2 Satz 2 AsylVfG ordnet für das deutsche Recht zwar an, dass eine Abschiebung des Asylsuchenden in Streitigkeiten um die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrages bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig ist. Diese Regelung realisiert jedoch allein die nach Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO vorgeschriebene Effektivität des Rechtsschutzes gegen Überstellungsentscheidungen für das deutsche Recht in der Weise, dass die Überstellung ausgesetzt wird, bis die Entscheidung über den ersten Antrag auf Aussetzung ergangen ist (Art. 27 Abs. 3 lit. c Satz 2 Dublin III-VO). Mit § 34a Abs. 2 Satz 2 AsylVfG wird daher gerade nicht von der unionsrechtlich zulässigen Option einer automatischen Aussetzung der Überstellung nach Art. 27 Abs. 3 lit. b Dublin III-VO Gebrauch gemacht, zumal das zusätzliche Erfordernis einer „rechtzeitigen Antragstellung“ zur Voraussetzung des Vollzugshindernisses erhoben wird.

Dass die Klageerhebung bei Zuständigkeitsstreitigkeiten nach § 27a AsylVfG nach dem innerstaatlichen deutschen Recht keine aufschiebende Wirkung hat, folgt im Gegenschluss aus § 75 Abs. 1 AsylVfG, welcher abschließend diejenigen asylverfahrensrechtlichen Fallkonstellationen (Entscheidungen nach §§ 38, 73, 73 b und 73c AsylVfG) benennt, in denen die Klageerhebung aufschiebende Wirkung entfaltet. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3437) die Möglichkeit eines Eilrechtsschutzes gegen die kraft Gesetzes sofort vollziehbare Abschiebungsanordnung durch die Neufassung des § 34a Abs. 2 AsylVfG eröffnet worden. Hat aber der Rechtsbehelf der Klage von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung, dann gilt gleiches erst Recht für den akzessorischen Rechtsbehelf des einstweiligen Rechtsschutzes (i. E. wie hier VG Oldenburg, Beschluss vom 21. Januar 2014 - 3 B 7136/13 -, juris, Rn. 13, 15; a.A. VG Göttingen, Beschluss vom 28. November 2013 - 2 B 887/13 -, juris, Rn. 7, VG Regensburg, Beschluss vom 13. Dezember 2013 - RO 9 S 13.30618 -, juris, Rn. 19, unter Annahme der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs nach § 34 a Abs. 2 Satz 2 AsylVfG).

Aus der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Vorläuferregelung ergibt sich nichts anderes. Art. 20 Abs. 1 lit. e Satz 4 Dublin II-VO sah vor, dass ein Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung hat, es sei denn, die Gerichte oder zuständigen Stellen entscheiden im Einzelfall nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts anders. Mithin knüpfte die Dublin II-VO für den Ablauf der Sechsmonatsfrist im Falle der positiven Wiederaufnahmeentscheidung eines anderen Mitgliedstaats nur an eine Entscheidung über den Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung, nicht aber schon an eine Rechtsbehelfseinlegung an, der keine aufschiebende Wirkung zukommt. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus der Rechtsprechung des EuGH zu dieser Vorschrift: Die Frist zur Durchführung der Überstellung läuft demzufolge unabhängig von den Unwägbarkeiten, denen der Rechtsbehelf unterliegt, welchen der Asylbewerber gegen

die seine Überstellung anordnende Entscheidung vor den Gerichten des ersuchenden Mitgliedstaats erheben kann (EuGH - Rs. C-19/08 [Petrosian], Urteil vom 29. Januar 2009 -, juris Rn. 38). Erst diejenige Entscheidung, mit welcher über die Rechtmäßigkeit der Überstellung selbst entschieden wird – im deutschen Recht mithin das (abweisende) Urteil über die mit aufschiebender Wirkung versehene Klage gegen die Überstellungsentscheidung –, führt zu einem erneuten Lauf der Rücküberstellungsfrist (vgl. EuGH, Rs. C-19/08, a.a.O. Rn. 53). Nach Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO gilt nichts anderes.

Im Ergebnis folgt mithin aus dem in § 34a Abs. 2 Satz 2 AsylVfG geregelten vorübergehenden Vollstreckungshindernis keine „aufschiebende Wirkung“ im Unionsrechtssinne, auch nicht etwa eine unionsrechtliche aufschiebende Wirkung der Klage gegen die auf §§ 27a, 34a AsylVfG gestützte Bundesamtsentscheidung und erst recht keine solche des Eilrechtsschutzantrages; Inhalt, Zweck und Legitimation dieser gesetzlichen Anordnung eines Vollstreckungshindernisses ist vielmehr das unionsrechtlich zwingende Gebot effektiven Rechtsschutzes („effet utile“) auch in den Fällen, in denen der Mitgliedstaat – wie hier Deutschland in § 75 Abs. 1 AsylVfG – dem Rechtsbehelf gegen die Dublin-Entscheidung – also der Klage – grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung beimisst (zu allem: VG Potsdam, Beschluss der Kammer vom 16. April 2014 - VG 6 L 211/14.A -, juris; in diesem Sinne auch OVG Münster, Beschluss vom 8. September 2014 - 13 A 1347/14.A -, zitiert bei [www.fmrnw.de](http://www.fmrnw.de)). Wäre dies anders, hätte sich der Europäische Gerichtshof nicht mit den Unwägbarkeiten befassen müssen, die dem gerichtlichen Verfahren je nach innerstaatlicher Rechtssystematik innewohnen können.“

Diesen Erwägungen schließt sich die Kammer vollinhaltlich an. Dass der Antragsteller bei dem angerufenen Gericht (erfolglos) das Eilverfahren VG 4 L 714/14.A betrieben hat, wirkt sich auf den Ablauf der Überstellungsfrist also nicht aus. Dasselbe gilt naturgemäß mit Blick auf die vor dem Verwaltungsgericht Berlin geführten Verfahren VG 23 K 252.14 A und VG 23 L 251.14 A.“

Dem ist für das hiesige Klageverfahren uneingeschränkt zu folgen. Erweist sich mithin die auf § 27a AsylVfG gestützte Feststellung in Nr. 1 des angefochtenen Bescheides, dass der Asylantrag des Klägers unzulässig sei, inzwischen als rechtswidrig, unterliegt auch die auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gestützte Abschiebungsanordnung (Nr. 2) der Aufhebung durch das Gericht.

Die Kostenfolge beruht auf §§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 83b AsylVfG.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Gerichtsbescheid kann bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, Zulassung der Berufung oder mündliche Verhandlung beantragt werden.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich zu stellen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de)).

Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen; in ihm sind ferner die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Obergericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Ein stattdessen möglicher Antrag auf mündliche Verhandlung ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in der genannten elektronischen Form zu stellen.

Reimus

Ausgefertigt

  
Neubert  
Justizhauptsekretärin

